

SCHUTZKONZEPT COVID-19

TRAININGSBETRIEB



Allgemeines

Ab dem 20. Dezember 2021 gelten neu folgende Regeln im Kanton Zürich:

2G:

Für Personen ab 16 Jahren wird in Restaurants, Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben sowie bei Veranstaltungen, bei denen den Besucher*innen nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, die 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen) eingeführt.

Im Sportbereich betrifft dies:

- Alle Veranstaltungen, die auch oder nur in Innenräumen stattfinden
- Sporttrainings in Innenräumen
- Sportanlagen mit Innenräumen (Hallenbad, Kletterzentrum, Fitnesscenter)

Ausgenommen sind:

- Personen unter 16 Jahren
- Sportliche Trainings, die ausschliesslich im Freien stattfinden
- Veranstaltungen, die ausschliesslich im Freien stattfinden mit weniger als 300 Personen

Die Kontrolle des Zertifikats liegt in der Verantwortung des Organisators bzw. der Leiterperson des Angebots.

Maskenpflicht:

In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche, permanente Maskenpflicht.

3G:

- Bei Sportveranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen gilt die 3G-Regel.
- Für sportliche Aktivitäten im Bereich des Spitzensports (Definition gemäss Swiss Olympic) gilt die 3G-Regel. Zusätzlich ist die Maskenpflicht aufgehoben.

2G+:

Wo keine Maske getragen werden kann (z.B. beim Schwimmen) müssen geimpfte und genesene Personen zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen (2G+). Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Betriebe und Veranstaltungen, die der 2G-Regel unterstehen, können freiwillig 2G+ anwenden und damit auf die Maskenpflicht verzichten.

Haupt-Sponsor



Co-Sponsoren



Weiterhin gelten die folgenden Grundregeln:

- Schutzkonzept der Sportanlage/Schulsportanlage muss eingehalten werden
- Nur gesund und symptomfrei ins Training: Sportlerinnen und Sportler, aber auch Leiter*innen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.
- Hygieneregeln beachten: Vor und nach dem Training Händewaschen
- Präsenzlisten führen

Dieses Schutzkonzept basiert auf den geltenden Bestimmungen vom BAG sowie der kantonalen Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, den aktuellen Schutzkonzepten von Swiss-Ski, der Primar- / Sekundarschulen Bonstetten sowie dem Sportzentrum Schachen und ist für alle Leiter und Mitglieder des Ski-Clubs verbindlich.

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Schutzkonzept sind die zuständigen Leiter und der Corona-Beauftragte befugt, das Mitglied vom Training auszuschliessen.

Alle Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass ihre turnenden Kinder über dieses Schutzkonzept informiert sind.

Übergeordnete Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A** Symptomfrei ins Training
- B** Distanz halten (*aufgehoben*)
- C** Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D** Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- E** Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins
- F** Maskenpflicht
- G** Zertifikatspflicht

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

A. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zuhause resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

B. Abstand halten

Aufgehoben

Haupt-Sponsor



Co-Sponsoren



C. Gründlich Hände waschen

Beim Eintritt in die Turnhalle sollen alle Teilnehmer gründlich die Hände mit Seife waschen. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene.

D. Präsenzlisten führen

Es wird eine namentliche Präsenzliste (gemäss Vorgabe von Swiss-Ski) geführt. Der Leiter ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Korrektheit der Liste und deren Weiterleitung an den Corona-Beauftragten. Diese Unterlagen sind während mindestens 14 Tage nach dem jeweiligen Training aufzubewahren und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde auszuliefern.

E. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins

Für die Überwachung der Umsetzung bzw. der Einhaltung der vorliegenden Konzepte ist der Leiter bzw. das Leiterteam der jeweiligen Trainingsgruppe verantwortlich, unterstützt durch den Corona-Beauftragten des Vereins, Mige Schillig.

F. Maskenpflicht

In den Innenräumen von Sportanlagen (also auch für Garderoben und Gang im Sportzentrum) gilt eine generelle Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren.

Davon ausgenommen sind Personen mit einer ärztlich bescheinigten Maskentragdispensation. Diese Personen sind dem zuständigen Leiter vorgängig namentlich bekanntzugeben und eine Kopie des ärztlichen Attests ist dem Corona-Beauftragten zukommen zu lassen.

G. Zertifikatspflicht

An den Trainings dürfen nur Personen teilnehmen bzw. als Leiter tätig sein, welche über ein gültiges Covid-Zertifikat (2G / 2G+) verfügen. Davon ausgenommen sind Personen unter 16 Jahren. Die Kontrolle obliegt dem zuständigen Leiter.

Version: 20.12.2021

Verfasser: Mige Schillig, Vorstandsmitglied (Sportchef)

Haupt-Sponsor



Co-Sponsoren

